

Gemeinde Böbrach



Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (FBS)

Vom: 11.12.2025

Beschluss des Gemeinderates Böbrach: 11.12.2025

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 12.12.2025

Art der amtlichen Bekanntmachung: Niederlegung

Inkrafttreten: 01.01.2026

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags (FBS)

vom 11.12.2025

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Böbrach folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) ¹Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. ²Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) ¹Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). ²Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. ³Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 6 v. H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 – 5 v. H. 0,075 v. H.

über 5 – 10 v. H. 0,225 v. H.

über 10 – 15 v. H. 0,375 v. H.

über 15 – 20 v. H. 0,525 v. H.

über 20 v. H. 0,750 v. H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) ¹Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. ²Der Beitragsschuldner hat

hierzu auf Aufforderung elektronisch eine Erklärung mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens abzugeben.³Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Übermittlung verzichten. ⁴Dies gilt insbesondere bei Beitragsschuldern mit einem steuerbaren Umsatz von weniger als 17.500 €.

§ 5 Vorauszahlung

(1) ¹Der Beitragsschuldner hat am 01.07. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. ²Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

(2) ¹Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. ²Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6 Beitragssbescheid, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) ¹Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. ²Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7 Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.1997 außer Kraft.

Böbrach, 11.12.2025



S c h ö n b e r g e r
Erster Bürgermeister